

02.09.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8221 vom 25. Juni 2026
der Abgeordneten Rodion Bakum, Frank Müller, Dr. Dennis Maelzer, Christina Kampmann,
Nadja Lüders, Sonja Bongers, Elisabeth Müller-Witt und Ina Blumenthal SPD
Drucksache 18/20173

Reichskriegsflagge über Kindertagespflege und Schulweg: Wie schützt die Landesregierung Mülheimer Kinder und Familien vor rechter Bedrohung?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In Mülheim an der Ruhr-Dümpten hängt nach Bericht der WAZ vom 24.06.2026 an der Fassade der obersten Etage eines Wohngebäudes an der Mellinghofer Straße neben einer Deutschlandfahne eine Reichskriegsflagge. Die Fahnen sind vom öffentlichen Straßenraum im Bereich der Mellinghofer Straße sowie Gathestraße aus sichtbar.¹

Der Standort ist in besonderer Weise sensibel. Im Erdgeschoss des Gebäudes befindet sich nach öffentlich zugänglichen Angaben das Kindertagespflegenest „Mülheimer Königspieren“. Gegenüber befinden sich unter anderem eine Kinderarztpraxis, eine hausärztliche Praxis sowie weitere gesundheitliche Versorgungsangebote. Ebenfalls gegenüber bzw. in unmittelbarer Nähe liegt eine Sparkassen-Filiale. Der Bereich entlang der Mellinghofer Straße bildet faktisch einen stark frequentierten Mittelpunkt des Stadtteils Dümpten, in dem Menschen einkaufen, ärztliche Versorgung in Anspruch nehmen, Kinder zur Betreuung bringen, Wege zur Schule zurücklegen und einander im Alltag begegnen. Viele Familien im Stadtteil haben internationale Herkunfts- und Familiengeschichten. Gerade vor diesem Hintergrund kann das öffentliche Zur-Schau-Stellen einer Reichskriegsflagge eine einschüchternde Wirkung entfalten und das Vertrauen in einen offenen, demokratischen öffentlichen Raum beeinträchtigen.

Hinzu kommt die räumliche Nähe zum Dependence-Standort Gathestraße der Hauptschule Hexbachtal. Der Bereich ist damit auch Schulweg und Aufenthaltsraum von Kindern und Jugendlichen. Das Zeigen einer Reichskriegsflagge im unmittelbaren Umfeld von Kindertagespflege, Kinderarztpraxis und Schule ist daher nicht allein eine abstrakte ordnungsrechtliche Frage, sondern betrifft auch die Frage, wie Kinder, Jugendliche und Familien vor extremistischen Symbolen, Einschüchterung und Normalisierung demokratiefeindlicher Zeichen geschützt werden.

¹ WAZ Mülheim an der Ruhr, Robin Brand, „Reichskriegsflagge sorgt für Empörung: „Keine Provokation, sondern eine Bedrohung“, online unter <https://www.waz.de/lokales/muelheim/article412367752/reichskriegsflagge-sorgt-fuer-empoeerung-keine-provokation-sondern-eine-bedrohung.html>, abgerufen am 24.06.2026

Der Vorgang erinnert an einen früheren Mülheimer Fall aus dem Jahr 2020. Damals hatte eine Reichskriegsflagge in einer Mülheimer Kleingartenanlage für erhebliche Empörung gesorgt. In der Folge wurde dort das Hissen von Fahnen in Parzellen untersagt. Bereits dieser Fall zeigte, dass das öffentliche oder öffentlich wahrnehmbare Zeigen solcher Symbole in Mülheim an der Ruhr keine bloße Randnotiz ist, sondern das Zusammenleben im Quartier berührt.²

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat sich bereits in der 17. Wahlperiode mit dem Antrag „Rechtsradikale Symbole verbannen – Reichskriegsflaggen verbieten“ befasst. In Drucksache 17/11174 vom 29.09.2020 wurde festgehalten, dass Reichskriegsflaggen regelmäßig von rechtsextremen Parteien und Organisationen öffentlich zur Schau gestellt werden und zu einem Identifikationssymbol dieser Gruppierungen geworden sind. Der Landtag forderte die Landesregierung auf, einen Erlass zu verabschieden, der das Zeigen oder Verwenden bestimmter Reichskriegsflaggen aus der Zeit bis 1935 untersagt und in diesen Fällen stets die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens vorsieht.³

Auch auf Bundes- und Länderebene wurde mit einem Mustererlass ein einheitlicher Umgang mit dem öffentlichen Zeigen von Reichsflaggen und Reichskriegsflaggen angestrebt. Danach können Reichs- und Reichskriegsflaggen insbesondere dann ordnungsrechtlich relevant sein, wenn aufgrund der Gesamtumstände eine provokative, einschüchternde oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigende Wirkung entsteht. Dies kann auch dann gelten, wenn die Flagge auf privatem Grund gezeigt wird, die Wirkung aber erkennbar in den öffentlichen Raum hinein entfaltet wird.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 8221 mit Schreiben vom 2. September 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, der Ministerin für Schule und Bildung sowie dem Minister der Justiz beantwortet.

1. ***Wie ist die Landesregierung seit dem Beschluss des Landtags Nordrhein-Westfalen zu Drucksache 17/11174 vom 29.09.2020 konkret mit dem Auftrag umgegangen, das Zeigen oder Verwenden von Reichskriegsflaggen durch Erlass zu untersagen und in entsprechenden Fällen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren vorzusehen?***
2. ***Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen nach Auffassung der Landesregierung im konkreten Fall eines vom öffentlichen Straßenraum sichtbaren Aushangs einer Reichskriegsflagge an einer privaten Wohnhausfassade, insbesondere hinsichtlich einer Entfernung, Unterbindung, Sicherstellung, Beschlagnahme oder Sanktionierung? (bitte getrennt nach Ordnungsrecht, Polizeirecht, Strafrecht, Versammlungsrecht sowie § 118 OWiG darstellen und dabei auch auf die Bedeutung des sensiblen Umfelds mit Kindertagespflege, Kinderarztpraxis und Schulweg eingehen)***

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

² WAZ Mülheim an der Ruhr, Mirco Stodollick, „Über Mülheimer Kleingartenanlage weht die Reichskriegsflagge“, online unter <https://www.waz.de/staedte/muelheim/article228912991/Ueber-Muelheimer-Kleingartenanlage-weht-die-Reichskriegsflagge.html>, abgerufen am 24.06.2026

³ Landtag NRW, „Rechtsradikale Symbole verbannen - Reichskriegsflaggen verbieten“, online unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-11174.pdf>, abgerufen am 24.06.2026

Die Landesregierung hat den Beschluss des Landtags vollumfänglich umgesetzt und den Umgang mit dem öffentlichen Zeigen von Reichs(kriegs)flaggen erlassmäßig geregelt.

Mit Erlass vom 23. November 2020 informierte das Ministerium des Innern hierzu die Bezirksregierungen, unter nachrichtlicher Beteiligung des Städtetags Nordrhein-Westfalen, des Landkreistags Nordrhein-Westfalen sowie des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, zum Umgang mit dem öffentlichen Zeigen von Reichskriegsflaggen.

Die Innenministerkonferenz (IMK) hat sich zudem mit Beschluss vom 10. Dezember 2020 ebenfalls dafür ausgesprochen, konsequent gegen den Missbrauch von Reichsflaggen, Reichskriegsflaggen und ähnlichen Symbolen, unter anderem durch Angehörige der rechtsextremistischen Szene, vorzugehen. Im Auftrag der IMK hat der Arbeitskreis I (AK I) dazu, im Benehmen mit dem AK II, einen Mustererlass zum Umgang mit dem öffentlichen Zeigen von Reichsflaggen und Reichskriegsflaggen erstellt.

Daraufhin wurde der Erlass zum Umgang mit dem öffentlichen Zeigen von Reichskriegsflaggen vom 23. November 2020 durch den Erlass vom 3. August 2021 (Az.: 31-07.02-2904/20) ersetzt.

Bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für die öffentliche Ordnung sind die Ordnungs- und Polizeibehörden gehalten, im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens bezogen auf den jeweiligen Einzelfall das Zeigen oder Verwenden der Reichs(kriegs)flaggen in der Öffentlichkeit auf der Grundlage der hierfür einschlägigen gesetzlichen Regelungen § 14 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) bzw. § 8 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) zu unterbinden und die Flaggen gemäß § 24w OBG (ehemals § 24 Abs. 1 Nr. 12 OBG in Verbindung mit § 43 PolG NRW) sicherzustellen. Bei der Verwendung von Reichs(kriegs)flaggen im Zusammenhang mit Versammlungen ist als milderer Mittel eine Kontingentierung der Flaggen in Betracht zu ziehen.

Reichs(kriegs)flaggen im Sinne des Erlasses sind:

- die Kriegsflagge des Norddeutschen Bundes/Deutschen Reiches von 1867 bis 1921
- die Kriegsflagge des Deutschen Reiches von 1922 bis 1933
- die Kriegsflagge des Deutschen Reiches von 1933 bis 1935
- die Reichsflagge ab 1892 / Flagge des „Dritten Reichs“ von 1933 bis 1935

sowie Abwandlungen dieser mit veränderter oder hinzugefügter Symbolik.

Eine Gefahr für die öffentliche Ordnung liegt nach den Ausführungen des Erlasses dann vor, wenn in der Gesamtschau provokative und aggressive Begleitumstände hinzukommen, die geeignet sind, das geordnete staatsbürgerliche Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger zu beeinträchtigen und ein Klima der Gewaltdemonstration und potentieller Gewaltbereitschaft zu erzeugen. Das Vorliegen einer provokativen und einschüchternden Wirkung ist aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls zu bewerten. Zu betrachten sind dabei insbesondere das Motto bzw. der Kontext, in dem die Flaggen gezeigt und verwendet werden. Dies gilt auch für das Zeigen oder Verwenden auf privatem Grund, wenn dadurch eine solche Wirkung für die Öffentlichkeit erkennbar entfaltet werden soll und wird.

Eine Gefahr für die öffentliche Ordnung kann insbesondere vorliegen im Zusammenhang mit:

- einem demonstrativen Hissen/Verwenden der Flagge an einem Ort oder Datum mit historischer Symbolkraft,
- dem Skandieren von ausländerfeindlichen oder anderweitig einschüchternden Parolen oder fremdenfeindlichen Liedtexten,
- dem Zeigen von Zeichen und Symbolen mit Bezug zum Nationalsozialismus,

- dem Bestehen einer Einschüchterungswirkung aufgrund bedrohlichen Auftretens,
- paramilitärisch anmutenden Versammlungen, beispielsweise durch Kombination mit Trommeln, Fackeln, Uniformen, Marschieren in Formation oder
- dem Bestehen des Anscheins einer Anlehnung an Fahnenaufmärsche der Nationalsozialistinnen und -sozialisten.

Dies entspricht auch der Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen, das in diesem Zusammenhang klargestellt hat (Beschluss vom 01.03.2023 – Az. 5 B 167/23), dass das bloße Zeigen einer Reichs- oder Reichskriegsflagge nicht ausreicht. Erforderlich sind vielmehr zusätzliche Umstände, die eine konkrete Gefahr für die öffentliche Ordnung begründen und eine einzelfallbezogene Ermessensentscheidung rechtfertigen.

Das Zeigen der Kriegsflagge des Deutschen Reiches von 1935 bis 1945 stellt wegen des verwendeten Hakenkreuzes eine Straftat gem. § 86a Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) dar. Werden diese Flaggen mit Hakenkreuz öffentlich oder in einer Versammlung verwendet, sind sie zur Beweissicherung gem. § 94 der Strafprozessordnung (StPO) sicherzustellen bzw. zu beschlagnahmen. Derartige Flaggen unterliegen ferner als Tatobjekte der Einziehung (§§ 74, 92 StGB) und daher auch der Beschlagnahme nach § 111b StPO.

3. *Wie werden Kinder und Jugendliche von der Landesregierung geschützt bzw. aufgeklärt im Hinblick auf extremistische Symbole oder Handlungen, insbesondere, wenn solche Symbole – wie im geschilderten Fall – im unmittelbaren Umfeld von Kindertagespflege, Kinderarztpraxis und Schulweg öffentlich wahrnehmbar gezeigt werden? (bitte insbesondere darstellen, welche Rolle Schulen, Jugendämter, Träger der Kindertagespflege, Polizei, Ordnungsbehörden, kommunale Präventionsnetzwerke und der Verfassungsschutz hierbei einnehmen)*

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie die Aufklärung über Extremismusformen ist für die Landesregierung ein essentielles Anliegen.

Zu dem breit gefächerten Unterstützungsangebot des Ministeriums für Schule und Bildung zählt unter anderem der Notfallordner „Hinsehen und Handeln“ inklusive seines Handbuches zur Krisenprävention. Das Handbuch enthält insbesondere auch ein eigenes Kapitel, das die Themenfelder „Extremismus“, „Antisemitismus“ und „Radikalisierung“ mit weiterführenden Hinweisen berücksichtigt. Eigene schulische Teams für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention unterstützen die am Schulleben Beteiligten vor Ort und helfen, sowohl die Inhalte des Notfallordners als auch des Krisenpräventionshandbuchs umzusetzen.

Zudem haben nordrhein-westfälische Schulen auf der Basis eines Handlungsleitfadens des Ministeriums für Schule und Bildung neue Schutz-konzepte zur Gewaltprävention erarbeitet oder befinden sich gegenwärtig in einer Überarbeitung. Übergreifend lassen sich die folgend genannten sechs Handlungsfelder der ergriffenen Maßnahmen der Landesregierung benennen, denen sich die Vielzahl der schulischen Maßnahmen und Programme zuordnen lassen:

- Verdoppelung der Zahl der Fachkräfte für Systemische Extremismusprävention,
- Veröffentlichung eines Leitfadens zum Umgang mit Gewaltvorfällen,
- Handlungsleitlinien für Schulen zur Stärkung jüdischen Lebens und zur Bekämpfung von Antisemitismus,
- Unterstützungsmaterial durch die Servicestelle für Antidiskriminierungsarbeit Beratung bei Rassismus und Antisemitismus (SABRA),
- Zahlreiche Projekte zur Förderung von Demokratiekompetenz an Schulen unterstützt durch das Webportal „Demokratie in Schule“,
- Programme zur Förderung von sozial-emotionaler Kompetenz.

Einen wichtigen Beitrag bei der Extremismusbekämpfung leistet die Schulpsychologie. Bei den schulpsychologischen Diensten sind daher auch die bisher 54 Fachkräfte für Systemische Extremismusprävention angesiedelt. Sie unterstützen Schulen durch eine systemische Beratung dabei, extremistische Gewalt an Schulen vorzubeugen, um bei konkreten Vorfällen handlungssicher einschreiten zu können. Mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 28. Oktober 2025 „Stärkung der Präventionsarbeit von Schulen bei gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Antisemitismus, Islamismus sowie Rechts- und Linksextremismus; systembezogene Extremismusprävention (SystEx)“ wurden 54 weitere Stellen für Fachkräfte für Systemische Extremismusprävention (SystEx) bereitgestellt. Sie arbeiten bei der Qualifizierung von Schulen zum Thema der Extremismusprävention eng mit den bisherigen 54 Fachkräften zusammen und decken zusätzliche Bedarfe ab.

In der konkreten Umsetzung von Extremismus- und Rassismusprävention an Schulen erhalten Schulen zudem zahlreiche Unterstützungsangebote. So können Schulen etwa Mitglied im Netzwerk „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ werden. Den Titel „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ tragen derzeit 1.413 Schulen in Nordrhein-Westfalen (Stand: 4. August 2025). Die Zahl der zum Netzwerk gehörenden nordrhein-westfälischen Schulen wächst weiterhin an.

Eine große Bedeutung bei der Gewalt- und Extremismusprävention kommt auch der Schulsozialarbeit zu. Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter arbeiten dabei eng mit den Lehrkräften, den pädagogischen Fachkräften im Ganztags, der Jugendhilfe und der Schulpsychologie zusammen.

Für eine gute Präventionsarbeit gegen Extremismus und Gewalt ist es zudem bedeutsam, die Demokratiekompetenz der Schülerinnen und Schüler weiter zu stärken. Gemeinsam mit der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung wurde daher das Projekt „Your Vision Schule NRW“ ins Leben gerufen, um die aktive Partizipation junger Menschen zu fördern.

Das Programm „MindOut“ vermittelt jungen Menschen soziale und emotionale Schlüsselkompetenzen, um Herausforderungen besser bewältigen zu können. Es trägt damit zu einer von Respekt und Wertschätzung geprägten Atmosphäre an den Schulen bei.

Die Bekämpfung von Extremismus, Radikalisierungen und Gewalt erfolgt nicht nur durch präventive Maßnahmen. Straftaten sind bei der Polizei anzuzeigen. In diesem Zusammenhang ist auf den Gemeinsamen Rund-erlass „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums der Justiz vom 19. November 2019 hinzuweisen, der klar regelt, in welchen Fällen Strafanzeige zu erstatten ist. Hierzu zählen auch alle politisch motivierten Straftaten (BASS 2025/2026 - 18-03 Nr. 1 Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität).

Über den Kinder- und Jugendförderplan des Landes werden sowohl Strukturen als auch Projekte zur Extremismusprävention gefördert. Im Kontext der Rechtsextremismusprävention werden u.a. das Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismussarbeit in NRW (IDA NRW) und das Netzwerk Demokratie und Courage (NDC) gefördert.

- IDA NRW bietet Fachveranstaltungen, Fortbildungen und Beratungsangebote für Ehrenamtliche, Fachkräfte und Träger der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe an.
- Das NDC bildet ehrenamtliche Teamer und Teamerinnen aus (junge Menschen ab 18 Jahre), die sich im Rahmen von Projekttagen mit Kindern- und Jugendlichen mit Themen wie Formen und Gefahren von völkisch-nationalistischem Denken auseinandersetzen.

Darüber hinaus sieht der Kinder- und Jugendförderplan Projektförderpositionen vor. Damit können freie und öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe Mittel für Projekte zur Demokratiebildung und Extremismusprävention beantragen.

Die polizeiliche Kriminalprävention adressiert überwiegend Eltern, pädagogisches Fachpersonal oder andere Personen und Einrichtungen mit Erziehungsauftrag, die über pädagogisch-didaktisches sowie methodisches Fachwissen zur Vermittlung der kriminalpräventiven Inhalte an die Zielgruppe sowie die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren verfügen. In diesem Zusammenhang informierte das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) gemeinsam mit der Landesanstalt für Medien NRW im Rahmen eines einstündigen Online-Elternabends am 8. Mai 2025 etwa 600 Teilnehmende zu dem Thema „Radikale Meinungen im Netz“. Ein Aspekt der Veranstaltung war u. a. die Strafbarkeit von extremistischen Symbolen und Handlungen im Internet. Darüber hinaus klärt die Polizei Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesarbeitskreises Jugendhilfe, Polizei und Schule Nordrhein-Westfalen (LAK NRW) die Mitglieder unter anderem über potenzielle Gefahren für Kinder und Jugendliche im Kontext der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) auf.

Auf der Internetseite des Programms „Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes“ (ProPK) für Kinder und Jugendliche (www.polizeifuerdich.de) finden sich zahlreiche Informationen, Verhaltenstipps und Medien zum Download, unter anderem im Themenkomplex PMK.

Seitens des nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzes werden derzeit die kostenfreien Angebote speziell für Schulen mit neukonzipierten Modulen wieder aufgenommen. Dazu werden u. a. ein Teamspiel nach dem Escape-Room-Prinzip, ein praxisnahes Planspiel, ein Workshop zum Thema Online-Radikalisierung und ein begleitendes Kinoseminar gehören. Insgesamt können über 100 Einzelveranstaltungen gebucht werden; das Planspiel-Modul steht darüber hinaus unbegrenzt zur Verfügung. Die Schulangebote unterstützen Lehrkräfte mit innovativen, modernen Formaten bei einer jugendgerechten Extremismusprävention direkt im Unterricht. Der Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen bietet zudem verschiedene Informationsveranstaltungen an, die sich sowohl speziell an Schülerinnen und Schüler als auch an Fachkräfte aus dem schulischen und außerschulischen Bereich der sozialen Arbeit, Polizei, Justiz und Feuerwehr richten. Hierbei stehen auch Zeichen und Symbole im Blickpunkt, die extremistische Social-Media-Angebote prägen.

Zu den Informationsangeboten des nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzes im Jahr 2026 zählen zudem etwa eine 13-teilige Veranstaltungsreihe in Kooperation mit der Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen und der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW sowie eine Fachtagung zum Thema „Erlebniswelt Rechtsextremismus“.

Mit der Online-Offensive „Auf dem Radar“ klärt der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz ferner über Extremismus, Terrorismus, Desinformation und Spionage auf. Dafür werden Kurzvideos, längere Hintergrundvideos und Podcast-Folgen zu allen Themenbereichen des Verfassungsschutzes produziert und auf den gängigen Plattformen wie Instagram, YouTube und Spotify veröffentlicht. Die neuen digitalen Inhalte sind Teil eines grundlegenden strategischen Wechsels in der Öffentlichkeitsarbeit des Verfassungsschutzes Nordrhein-Westfalen mit welchem insbesondere auch mehr junge Menschen erreicht werden sollen.

Auch im jeweils aktuellen Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen wird über Entwicklungen, Herausforderungen und Gefahren der Extremismusbereiche berichtet, detaillierter noch im nordrhein-westfälischen Lagebild „Rechtsextremismus“. Dieses enthält

dabei vielfältige Informationen zu den Agitationsformen, die sich auch gezielt an junge Menschen richten.

4. *Wie häufig wurden seit dem Jahr 2020 in Nordrhein-Westfalen Fälle des Zeigens oder Verwendens von Reichskriegsflaggen bzw. Reichsflaggen registriert? (bitte nach Jahren, Kreispolizeibehörden, Phänomenbereichen der politisch motivierten Kriminalität und Bezügen zur Reichsbürger- bzw. Selbstverwalter-Szene aufschlüsseln)*

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt bundesweit einheitlich auf der Grundlage des im Jahr 2001 von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder beschlossenen Definitionssystems PMK. Politisch motivierte Straftaten werden hinsichtlich des Begründungszusammenhangs (Motiv) einem oder mehreren Themenfeldern zugeordnet. Die Auswertung der Fallzahlen politisch motivierter Straftaten erfolgt auf Basis des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK). Die Fallzahlen im Bereich der PMK stellen eine Zusammenstellung aller der Polizei bekannt gewordenen, politisch motivierten, strafrechtlichen Sachverhalte unter Beschränkung auf ihre erfassbaren, wesentlichen Inhalte dar.

Das strafbare Zeigen der Flaggen wird im Rahmen des KPMD PMK mit dem Oberthemenfeld „Nationalsozialismus/Sozialdarwinismus“ und dem Untertatmittel „Aufkleber/Flugblatt/Plakat“ (auch Fahnen, Transparente) statistisch erfasst. Für eine Differenzierung des im Einzelfall verwendeten Tatmittels im Sinne der Anfrage, wäre eine händische Einzelfallauswertung erforderlich, die in dem für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeitraum mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich ist.

5. *Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum konkreten Sachverhalt an der Mellinghofer Straße in Mülheim an der Ruhr-Dümpten vor, insbesondere hinsichtlich der geprüften, eingeleiteten oder durchgeführten Maßnahmen durch Polizei, Ordnungsbehörden oder andere zuständige Stellen? (bitte auch darstellen, wie die Landesregierung sicherstellt, dass in vergleichbaren Fällen zeitnah, rechtssicher und für die betroffenen Nachbarschaften nachvollziehbar gehandelt wird)*

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Duisburg hat dem Ministerium der Justiz unter dem 02.07.2026 im Wesentlichen berichtet, bei seiner Behörde sei aufgrund des mit der Kleinen Anfrage thematisierten Vorfalls ein Vorgang anhängig gewesen. Mangels Vorliegens des Anfangsverdachts einer Straftat sei die Aufnahme von Ermittlungen nach § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung abgelehnt und das Verfahren gemäß § 43 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zur Prüfung der Ordnungswidrigkeit an das Ordnungsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr abgegeben worden. Aus dem Vorgang habe sich ergeben, dass die Polizei das betreffende Mehrfamilienhaus, in dem sich auch eine Kindertagesstätte befinde, aufgesucht, den Wohnungsinhaber vor Ort angetroffen und ihn darüber aufgeklärt habe, dass das Aushängen der Flagge in der Öffentlichkeit eine Ordnungswidrigkeit darstelle. Daraufhin habe dieser die Flagge entfernt.